

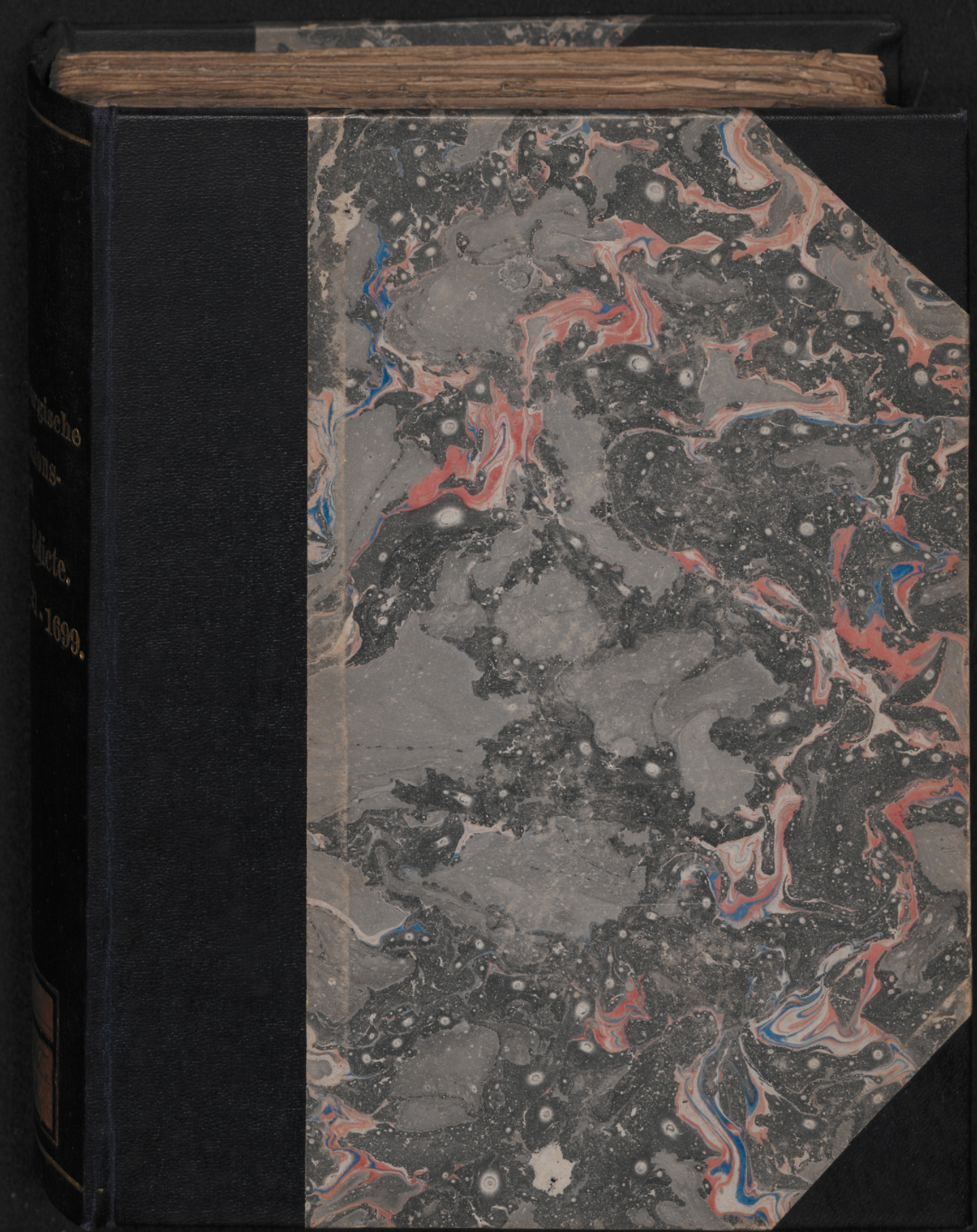
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwan/ Den 8. Octobr. Anno 1694

Güstrow: Spierling, 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756278082>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION-
EDICT.

Gegeben zu Schwanz

Den 8. Octobr.

Anno 1694.



Güstrow/

Gedruckt durch Johann Spierling/

CONTRIBUTION

EDICT.

Georgium in Germaniam

1708



Georgium in Germaniam

In Gottes gnaden/
Wir Gustaff Adolph/ und Wir
Friederich Wilhelm/ Sevettere/
Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wen-
den/ Schwerin und Raseburg/ auch
Graffen zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard Herrn.

Fügen nechst Entbietung Unsers gnädig-
sten Grusses/ allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-
Leuten/ Berwaltern/ Kirchenmeistern/ auch denen von der Rit-
terschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Råhten in den Städ-
ten/ und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes Ein-
geessenen/ Geist- und Weltlichen Standes
hiemit zuwissen :

Nachdem auff gehaltenem gemeinem Land-Tage zu Schwan-
E. E. R. und L. mit mehren vorgestellt/ wie das von
Röm. Kayserl. Mayst. unsern Allergnädigsten Herrn/ bey die-
sen noch continuirenden Kriegeres troublen im Reich/ das aus
unsern Herzogthumen und Landen auff dieses fast zu Ende lauf-
fende Jahr erforderetes Reichs-contingent der 200. Römer Mo-
nathen/

nathen / abermahls respectivè an Chur-Brandenburg / und das Fürstl. Hauß Braunschweig Lüneburg assigniret und überwiesen sey / und dahero der nötiger Geldbeytrag umb so vielmehr / da die termine verstrichen / und bereits der Zahlung halber anforderung geschehen / fordersambst zu beschleunigen / R. und L. auch / ihrer schuldigkeit nach / zu einer zulänglichen Landes-Collecte wegen dieses Puncts sich unterthänigst erkläret / und darzu vorigen einige Jahr hero gebrauchten interimis-modum Contribuendi ferner vorgeschlagen; Als haben Wir auch solchen für jeho noch einmahls nach einhalt Unser ertheilten Final Landtages resolution, citra consequentiam & præjudicium beybehalten / und die Anlags Summe durch dies Unser in bißhero üblicher kurzer Form zu gewinnung der Zeit aus obgerogten ursachen abgefassetes offenes Edict, mittelst reservirung Unser übrigen Befugnisse / folgender massen publiciren lassen wollen.

Sehen / Ordnen und befehlen demnach hiemit / daß die vom Adel und andere Land-begüterte / für dießmahls von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst im Gebrauch haben / und administriren, oder durch ihre Schreiber administriren lassen / nach der Aussatz / davon in diesem 1694. Jahr der Einschnitt gewesen / die Collecte entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Korn 3. Gulden 20 Schilling / vom Wispel weiches Korn aber 1. Gulden 22 s. alles nach Pärchimer Maas (wie den auch einjeder Edelmann und Landbegüterter schuldig seyn soll / sich so fort auff seinem Guth einen Pärchimschen Scheffel dafern er noch keinen hat / anzuschaffen) gerechnet.

Wann aber einer von Adel sein Guth andern verpensioniret, oder von einem andern eins in Pension hat / so wird Kopffsteuer und Vieh-Schatz gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Aussatz gesteuert; Wie dann auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte / welche eigene Schaffe haben / dabey ein Kost-

Kostnecht gehalten wird / von dem Fünfftheil den Viehe-
Schatz erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Aussaath
steuern.

Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun/
Berordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die in Unsern
vorigen Edicte vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte Vier
Classes, respectu des Kopff-Geldes / und Vieh-Schatzes / wie
auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet / obser-
viret und herbey getragen werden solle / jedoch in der Maasse /
wie in beygefügten Schemate und Nachricht begriffen / darnach
sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien
aber so 100. Rthl. Pension oder noch drunter geben / werden hie-
mit in Tertiam Classen, und die 200. Rthl. oder darunter ge-
ben / in Secundam Classen versetzt / die aber über 200. Rthl.
Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es
sollen aber dabey die Beambte und andere Adelige Pensionarii an
andes staar ihre Specificationes unterschreiben / das sie die Kopff-
steuer Edict-messig nach proportion ihrer Pension entrichtet.

Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz
Parchimer Maass / so von dem 1. Decembr. zur Mühlen ge-
bracht wird / 3 Schill. Accise gegeben / nnd von denen verord-
neten Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung einge-
ben und gelieffert werden. Weil auch einige von Adel und Land-
begüterte / des Brau- und Krug-Wesens sich gebruchen / so ist bil-
lig / das dieselbe auch die Malz Accise denen Städten gleich
auff dießmahl / vermittelst einer richtigen Specification an Ey-
des-staat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig ange-
geben / arbitrarie bestrafft werden.

Wann auch allem Ansehen nach / der modus nach der Ein-
oder Aussaath vielen unterschleiff unterworffen / nnd das Publi-
cum

cum dadurch leichtlich verkürhet werden dürffte / wann nicht alles völig specificiret, oder der Grund-Herren eigenes von der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Guths Herren ihr gesambtes Groß und kleines Vieh / Schaaff und Immen denen Specificationen ohn Beysetzung des Geldes / mit inseriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnüssen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzuthun sollen;

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aufsaat richtig verzeichner / auch von meiner Bauren / Schäffers und anderer Leute Vieh / das allergeringste Haut nicht unter mein eigenes angelehet / oder vermischet habe / solches bekenne ich an Endes Staat / bey meinen Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Einsaat etwas verschweigen / soll derselbe vor jeden Wispel harten und weichen Kornes / oder was darunter verhehlet wird / XX. Rthl. da aber ein mehreres aufgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthl. erlegen.

Würde auch der Guths-Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von einem jedem Haut großes Vieh X. Rthl. und von kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach Befindung und beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / das solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort abgenommen / und auff unsere negst gelegene Meyerhofs getrieben werden.

Nicht

Nicht weniger sollen gleichfalls so woll Unsere Beambten / als die Städte ihre Specificaciones, umb Edict mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagen / noch Partheylich zu Dispensiren, an Eydes statt in obgesetzten formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones nicht der gestatt eingerichtet / sollen die Specificaciones von Unsern Einnehmern zu Rostock nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und unterschleiff befunden wird / sollen so woll die Einnehmere als Burgermeister und Rath / welche darin mit gehelet / wie auch die Contribuente, nicht weniger derer Nachbahren so den Unterschleiff mit befodert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestrafft werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wan wieder verhoffet obgesetzter massen / das intendirte quantum nicht völlig einkommen würde / das was daran mangelt als dan ohne Publicirung eines fernern Edicts, auch einfordern zulassen.

Befehlen demnach allen und jeden wie obstehet / hiemit gnädigst und ernstlich / das sie ingesambt / und jeder Contribuent besonders Unseren zum Creyß- Kasten in Rostock bestelleten Einnehmern / innersalb 8. Tagen die obbeschriebener massen erforderter Specification ihrer ganzen Contribution, in duplo, und zu foderst auch ohne Geld einliefern / und auff einstehenden Martini die Steure an harter und grober gangbahrer Muntze / als die neuen Churbrandenb. und Lüneburgisch zweymarckstück für voll bahr erlegen / solches auch sub poena paratissimæ executionis, nicht anders halten sollen.

Und als auch wieder die Executores Klage geführt wird / das sie in exigirung Ihrer Execution Gebühr excediren, so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren, als auff ein jedes Pferd so woll Ihre / als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene / einen Tag und Nacht 1. viertel Habern oder Gersten Parchims. Maas und nebst der Speisung täglich an Selde 8. Schill. und sollen die
Execu-

Executores von denen Oertern / wo sie nicht selbst gegenwärtig sind / oder exequiren / auff ihre Persohn / kein execution Gebühr fordern / noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich ausser special concession, belegen. Auch soll die Execution Gebühr nicht ehe / als von dem Tag da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen / und wirklich sich auff halten / angerechnet werden.

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn einige Seumnus und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgelebet werden möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der Seumnus und gebrauchten unterschleiffs nicht außbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Ubrkundlich unter Unsern Fürstlichen Insiegeln Begeben den 8ten Octobr.

Anno 1694.

SCHEMA

Wie ein jeder zu Steuern hat nach dem

EDICT de dato Schwan den 8. Octobr.

Anno 1694.

Kopffgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. ſ. Das Kind 3. Gulden 16. ſ.

II. Nach der Andern Classe.

Der Man 6 Gulden 6. ſ. Die Frau 3. Gulden 3. ſ. Das Kind 2. Gulden 2. ſ.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5 Gulden 12. ſ. Die Frau 2. Gulden 18. ſ. Das Kind 1. Gulden 18. ſ.

Noch in selbiger Classe vom Perlensicker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. ſ. Die Frau 1. Gulden 21. ſ. Das Kind 1. Gulden 4. ſ.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18 ſ. Die Frau 1. Gulden 9. ſ. Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte / jeder 1 Gulden 9. ſ.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / ungleichen die Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Persohn 16. ſ.

IV. Nach der Vierten Classe.

Der Mann 3. Gulden. Die Frau 1. Gulden 12. Schill. Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern. 5

Der Mann 2. Gulden 9. ſ. die Frau 1. Gulden 4. ſ. 6. Pf. Das Kind 20. ſ.

Aber.

Abermahl in selbiger Classe nach dem dritten. 5.

Der Mann 2. Gulden 9. ʒ. Die Frau 1. Gulden 4. ʒ.
6. Pf. das Kind 20. ʒ. Die Handwercks Gesellen/ die
Leinweber Knäbſen in den Städten und auff dem Lande / je-
der 20. ʒ.

Die also genante Holländer / wann ſie 30. Kühe und dar-
über in Pacht haben / ſo gibt der Mann 2. Gulden die Frau 1. Gul-
den / das Kind 16. ʒ. die aber ſo von 20. biß 30. Kühe haben /
geben den dritten Theil / und die ſo unter 20. haben / den halben
Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / ſo nicht Unterthanen ſeyn.

Der Mann 2. Gulden 12. ʒ. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. ʒ.
das Kind 20. ʒ. vom Scheffel hart Korn 10 ʒ. vom Scheffel
weich Korn 5. ʒ. Die in den Städten auff ihre Hand
liegende Mann und Weibs-Perſohnen Knechte oder Mäg-
de / die Manns-Perſohn 3. Gulden / die Frauens Perſohn
2. Gulden.

Die Einlieger / ſo umb Geld dröſchen / und zu anderer Arbeit
ſich nicht wollen gebrauchen laſſen

Der Mann 6. Gulden 18. ʒ. die Frau 3. Gulden 9. ʒ. das
Kind 2. Gulden 6. ʒ.

Die Dröſcher.

Der Mann 2. Gulden 12. ʒ. 9. Pf. die Frau 1. Gulden 6. ʒ.
das Kind 20. ʒ. Die Dröſcher ſo gewiſſe
Hoff-Scheunen auff dem Lande haben / und gewöhnliche Ein-
lieger Dienſte thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten inſgemeine / unter Fürſt. Aemb-
tern / Adelichen Sizen / und ſonſten Weiſt- und Weltlichen
ohn unterſcheid.

Der Mann 1. Gulden 6. ʒ. die Frau 15. ʒ. das Kind 10. ʒ.
der Knecht 16. ʒ. 6. Pf. die Magd 7. ʒ. Handwerck- und Dienſt-
Jungen 7. ʒ. Knecht Weiber 7. ʒ.

Von

Von der Auffahrt.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem
Wispel Parchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. Sch. vor jeder
Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. Sch.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthü-
mern / imgleichen von den Adelichen Höffen und pertinencien,
so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. Sch. / vor ein Haupt-
Kindviehe über Jährig 13. Sch. vor jedem Basel-Schwein / so zu
Basel bleibet oder in der Mast getrieben 2. Sch. Säugende Fär-
ckel aufgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. Sch. 6. Pf. vom
Hoicken 3. Sch. 3. Pf. vor ein Stock Junnen 7. Sch. vor jedem
Schaaff / Hamel oder Lamb / ohn unterscheid / Semenge / halb
oder Butenviehe / nach oder über der Ordnung 3. Sch.

In den Ohrten / da in diesem Jahr sich gute Mast findet /
wird vor jedes Schwein gegeben 2. Sch.

Dan geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren /
eigene Schaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. Sch.

Die Schäffer geben den Vieh Schatz andern im Lande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und
auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / ü-
ber voriges / von jeden hundert Schaffen 20. Sch.

Die Einlieger von ihrem Verdienst. Mannes und Weibes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. Sch.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden. Krahm / Gewandschnitt / Wolle / Gewürk / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. f. Jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandniß also / das / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine moderation hiebey geschehe. Die Mülheren Nahrung treiben 7 Gulden. worunter auch die Fürstl. bediente / welche Mülheren treiben / mitbegriffen.

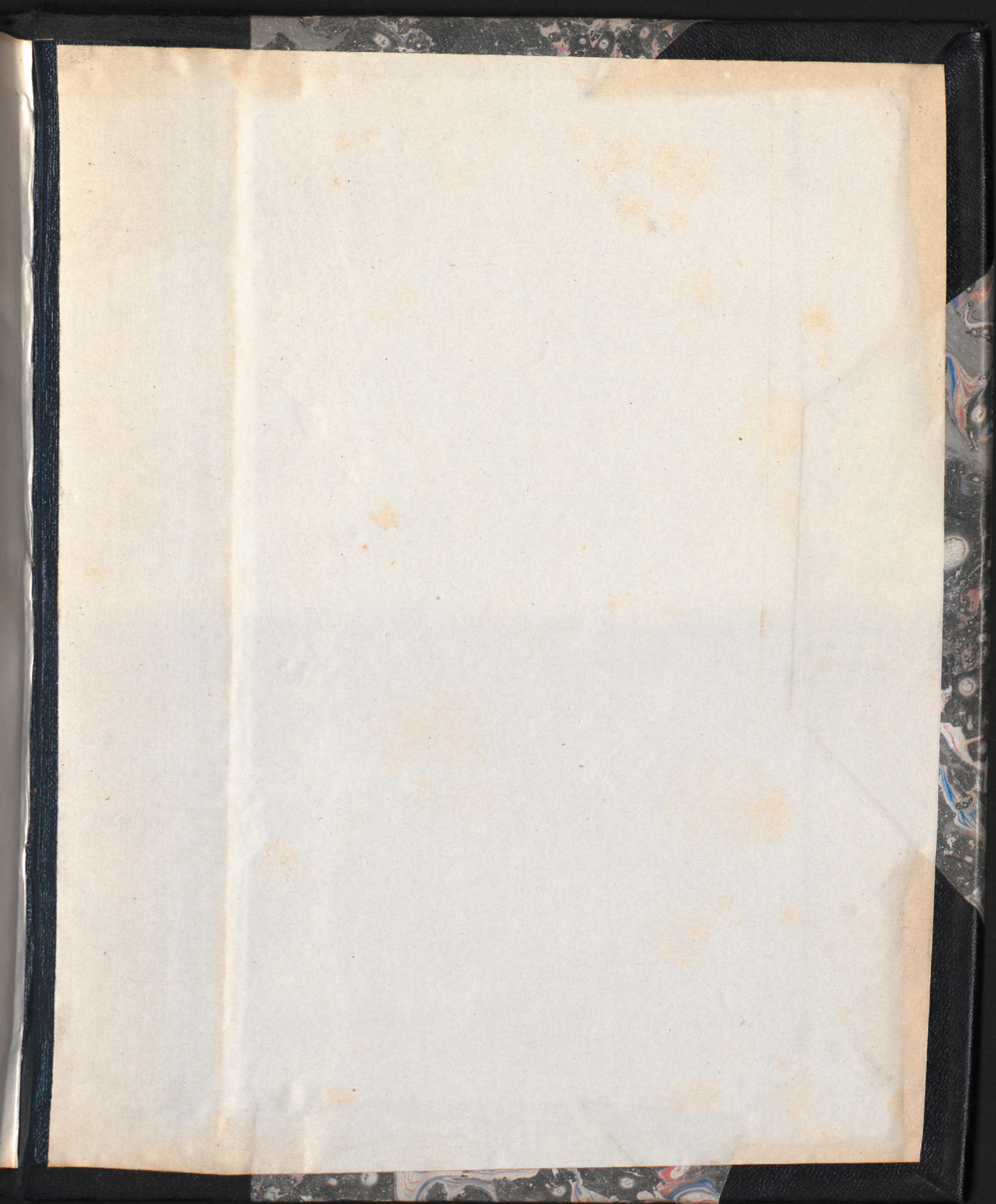
Vom Handwerckern.

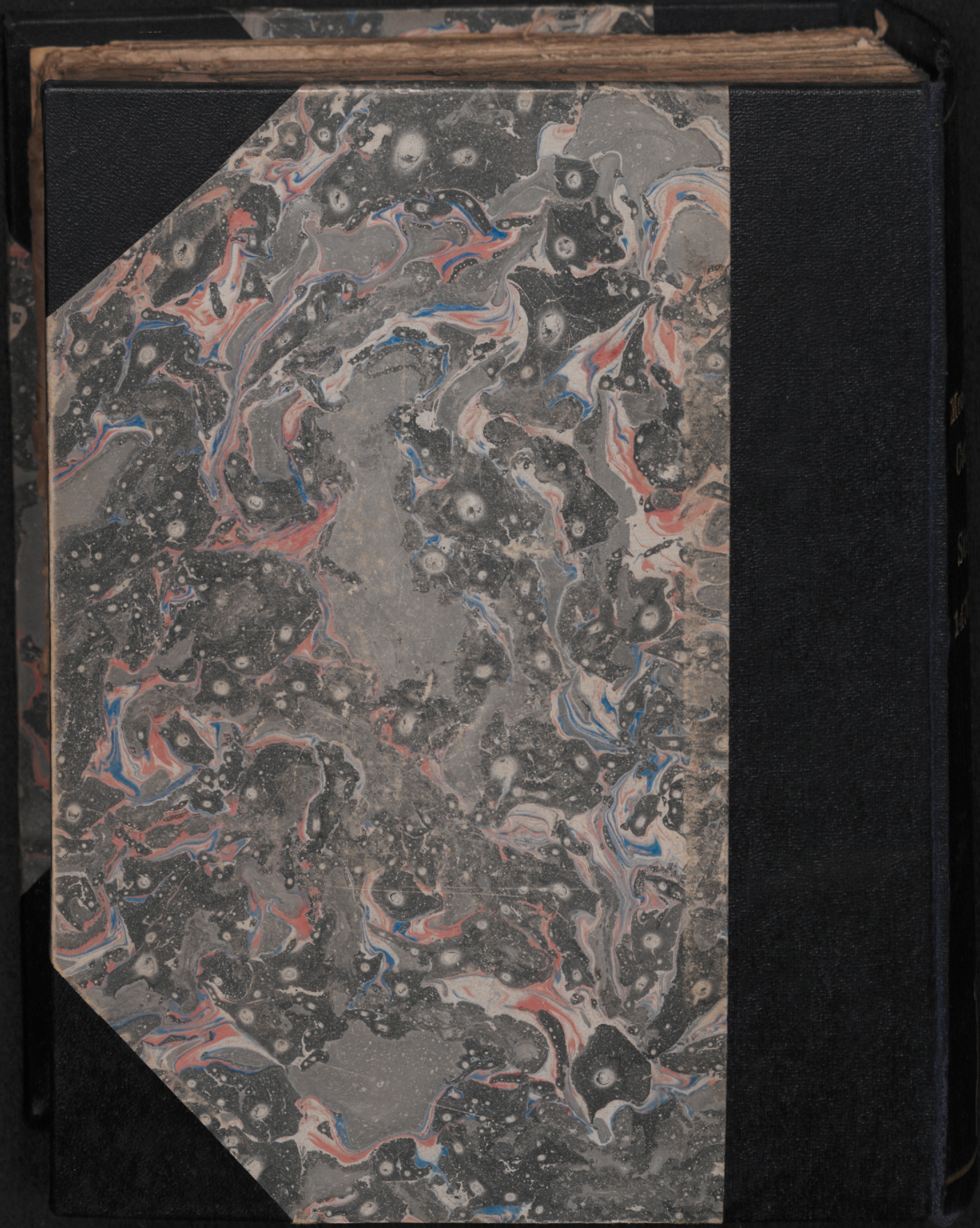
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. f. Nach der Vierdten Ordnung / die Küster und Bauersleute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasbläser von jeder Hütte 30. Gulden. Die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Parchimer Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min- oder mehr. Von einer Brüt-Overren 2. Gulden 12. f. Von einer Tonne ausländisch Bier 7. f.







Von der Musfah.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Porphimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. f. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. f. vor jedes Basel-S
Basel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. f. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. f. 6. S
cken 3. f. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. f. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. f.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes S

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. f.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. f.

